

STRASSENREGLEMENT

DER

**STRASSEN-UNTERHALTSGENOSSENSCHAFT
RICKENBACH (UHG)**

IN

RICKENBACH LU

VOM

10. NOVEMBER 2011

Die UHG beschliesst gemäss der kantonalen Landwirtschaftsgesetzgebung sowie in Ausführung von Art. 6 und 24 ihrer Statuten vom 10. November 2011 folgendes Unterhaltsreglement der Strassen und der Fliessgewässer:

Grundlagen für die Perimetergestaltung

Folgende Grundlagen für die Ausarbeitung des Perimeters sind massgebend:

- Kantonale Landwirtschaftsverordnung vom 3. November 1998 (LaV)
- Kantonale Perimeterverordnung vom 16. Oktober 1969 (PV)
- Kantonales Strassengesetz (StrG) vom 21. März 1995
- Strassenreglement der Gemeinde Rickenbach vom 13. Mai 2003
- Siedlungsentwässerungsreglement der Gemeinde Rickenbach vom 26. April 2000
- Kantonales Wasserbaugesetz vom 30. Januar 1979
- Statuten und Strassenreglement der Strassen-Unterhaltsgenossenschaft Rickenbach (UHG) vom 10. November 2011
- Bezugsgebietsplan 1:10'000 mit den zu unterhaltenden Werken
- Bereinigtes Verzeichnis der Grundeigentümer (Anhang der Statuten)

Grundlagen für die Perimetergewichtung

| | Landfläche | Waldfläche | Waldstrassen- vorteil | Verkehrs- belastung | Wohnungen | Fliess- gewässer | Waldhütte / Bienenhaus |
|---|------------|------------|--------------------------|------------------------|-----------|---------------------|---------------------------|
| Landfläche | | | | | | | |
| pro 5 Aren Land | 1 Punkt | | | | | | |
| | | | | | | | |
| Wohnung | | | | | | | |
| pro Wohnung | | | | | 4 Punkte | | |
| | | | | | | | |
| Waldfläche | | | | | | | |
| pro 10 Aren Wald | | 1 Punkt | | | | | |
| Zuschlag Korporation bzw. Stift | | 50% | | | | | |
| | | | | | | | |
| Waldstrassenvorteil | | | | | | | |
| Waldstrassenvorteil je nach Waldnutzung | | | 1 - 10 Punkte | | | | |
| | | | | | | | |
| Verkehrsbelastung | | | | | | | |
| pro Einfamilienhaus an Privatstrasse | | | | 5 Punkte | | | |
| pro Einfamilienhaus an öffentlicher Strasse | | | | 10 Punkte | | | |
| pro Mehrfamilienhaus ab 4 Wohnungen | | | | 20 Punkte | | | |
| | | | | | | | |
| Landwirte ohne Nutztierhaltung und Kleingewerbe | | | | 20 Punkte | | | |
| Landwirte mit kleiner Tierhaltung | | | | 25 Punkte | | | |
| Landwirte mit grosser Tierhaltung | | | | 35 Punkte | | | |
| Gewerbebetriebe, Gastro- und Ladengeschäfte | | | | 35 Punkte | | | |
| Gewerbebetriebe mit grossem Verkehrsaufkommen | | | | 40 Punkte | | | |
| Gewerbebetriebe mit grossem Schwerverkehr | | | | 50 Punkte | | | |
| | | | | | | | |
| Fliessgewässer | | | | | | | |
| pro Einfamilienhaus | | | | | | 1 Punkt | |
| pro Mehrfamilienhaus ab 4 Wohnungen | | | | | | 3 Punkte | |
| Gewerbebetriebe mit Lagerhallen | | | | | | 3 Punkte | |
| Landwirte (inkl. Drainagen von UHG) | | | | | | 2 Punkte pro ha | |
| | | | | | | | |
| Zuschlag Waldhütte / Bienenhaus | | | | | | | |
| Waldhütte | | | | | | | Fr. 100.00 |
| Bienenhaus mit "Schleuderraum" | | | | | | | Fr. 50.00 |
| | | | | | | | |
| Maximale Punktbelastung | kein Max. | kein Max. | 10 Punkte | 50 Punkte | kein Max. | kein Max. | |

Einleitung

Die Werke und Anlagen der Genossenschaft müssen gemäss der kantonalen Landwirtschaftsgesetzgebung ordnungsgemäss erhalten und unterhalten werden.

Unter Erhalt, bzw. Unterhalt, versteht man die Gesamtheit aller Massnahmen, die nötig sind, damit ein Bauwerk möglichst lange seinen Zweck erfüllen und dementsprechend gut funktionieren kann.

Als Erhaltsmassnahmen gelten:

A) Betrieblicher Unterhalt:

Massnahmen zur Gewährleistung des sicheren Funktionierens aller Teile von Werken und Strassen sind insbesondere: Reinigungs-, Kontroll-, Pflegearbeiten, Winterdienst, kleinere Reparaturen (Sofortmassnahmen) zur Funktionserhaltung.

B) Baulicher Unterhalt:

- Instandsetzung

Periodisch wiederkehrende, umfassende Massnahmen zur Gewährleistung des ursprünglichen Soll-Zustandes, wie grössere zusammenhängende Reparaturen.

- Verstärkung

Massnahmen zur Gewährleistung des erforderlichen Soll-Zustandes, wie Erhöhen der Tragfähigkeit der Strasse, Verstärken von Kunstbauten und Nebenanlagen.

C) Erneuerung:

Wiederherstellung durch Ersatz einer Teilstrecke oder eines Teiles der Strassenverkehrsanlage, sofern mit der Verstärkung der erforderliche Soll-Zustand insgesamt oder in wesentlichen Teilen nicht erreicht werden kann.

Damit einem effizienten betrieblichen Unterhalt die Erhaltskosten tief gehalten werden können, ist diesem grösste Beachtung zu schenken. Falls der betriebliche Unterhalt vernachlässigt wird, ist gemäss den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen mit Subventionsrückerstattungen an früher unterstützte Werke, bzw. Subventionsminderung bei weiteren Massnahmen zu rechnen.

Falls bei Massnahmen des baulichen Unterhalts, der Erneuerung und des Neubaus von Güterstrassen Subventionen des Staates erwartet werden, ist frühzeitig ein Gesuch bei der kant. Dienststelle einzureichen. Mit den Arbeiten darf dann erst nach dem Vorliegen der entsprechenden Beitragszusicherung begonnen werden.

I. Anwendungsbereich, Zuständigkeiten

Art. 1

- Anwendungsbereich
- 1 Das vorliegende Reglement umschreibt den Bau, den Unterhalt, die Benutzung und die Kostentragung aller durch die Genossenschaft zu erhaltenden Werke und Anlagen.
 - 2 Es regelt zudem fallweise die Benutzung weiterer Werke, weitere Massnahmen sowie die durch die Eigentümer selber vorzunehmenden Unterhaltsarbeiten.

Art. 2

- Plangrundlagen
- 1 Sämtliche Werke und Anlagen im Geltungsbereich dieses Reglementes sind in einem Werkplan festzuhalten.
 - 2 Dieser Plan ist entweder nach Bauarbeiten oder mindestens alle 5 Jahre zu überprüfen und allenfalls anzupassen.

Art. 3

- Zuständigkeit
- 1 Für den Unterhalt ist der Vorstand verantwortlich.
- Aufsicht
- 2 Der Gemeinderat kontrolliert und überwacht den Unterhalt.
- Oberaufsicht
- 3 Die kant. Dienststelle übt die Oberaufsicht über den Unterhalt aus.

Art. 4

- Unterhaltungspersonal
- 1 Der Unterhalt wird durch einen vom Vorstand bestimmten Unterhaltsbeauftragten besorgt. Dieser kann weitere Genossenschafter zur Mitarbeit beziehen.

II. Pflichten, Kompetenzen, Entschädigungen

Art. 5

- Vorstand
- 1 Er sorgt dafür, dass die Werke und Anlagen für ihre Zweckbestimmung erhalten bleiben und die Massnahmen für den Erhalt möglichst wirtschaftlich sind.
 - 2 Er erhält vom Gemeinderat ein Verzeichnis über die zum Unterhalt verpflichteten Eigentümer.
 - 3 Er veranlasst auf Grund der Zustandskontrollen des Unterhaltsbeauftragten die nötigen Massnahmen.
 - 4 Er unterbreitet der kant. Dienststelle alle 5 Jahre ab der letzten Bauabnahme einen Bericht über den Zustand der Werke, geplante Massnahmen und den Stand des Unterhaltsfonds. Die Kopien der Zustandsprotokolle des Unterhaltsbeauftragten laut Art. 8 sind beizulegen.

- 5 Er wählt nach Bedarf und Rücksprache mit der kant. Dienststelle einen technischen Leiter für die erforderlichen Projektierungen und Bauleitung.
- 6 Er kann für dringende und ausserordentliche Massnahmen, die ausserhalb des von der GV beschlossenen Programmes liegen, jährlich über eine Summe von Fr. 30'000.00 verfügen.
- 7 Die Aufwendungen des Vorstandes werden wie folgt entschädigt:
 - a) Pauschalentschädigung für Präsident pro Jahr Fr. 2'000.00
 - b) Begehungen, Besprechungen, Schreibarbeiten Fr. 35.00 /Std.
 - c) Sitzungen pauschal Fr. 50.00 für Mitglieder, Fr. 80.00 für Präsident und Aktuar
 - d) Spesenentschädigungen gemäss ausgewiesenem Aufwand.

Art. 6

Mitglieder

- 1 Die Mitglieder haben die Werke und Einrichtungen sorgfältig zu gebrauchen.
- 2 Verschmutzte Fahrbahnen, Gräben und Einlaufschächte sind nach Beendigung der Feldarbeiten sofort vom Verursacher zu reinigen oder wieder zu öffnen.
- 3 Zum Werk gehörende Bauteile wie Fahrbahnen, Entwässerungen, Bankette usw. dürfen nicht ohne Zustimmung des Vorstandes verändert werden.
- 4 Die Mitglieder sind verpflichtet, Schäden an den Werken zu beheben, soweit sie von ihnen selber oder durch von ihnen Beauftragte verursacht sind.
- 5 Die Mitglieder melden festgestellte Schäden oder das Nichtfunktionieren von Bauteilen, insbesondere Beschädigungen, Rückstau in den Schächten, Ausläufen und anderen Teilen der Entwässerungsleitungen.
- 6 Arbeiten, die die Werke gefährden oder deren Unterhalt erschweren könnten, dürfen nur mit einer Zustimmung des Vorstandes ausgeführt werden.
- 7 Bei allen Arbeiten ist auf die Grenzzeichen Rücksicht zu nehmen. Beschädigte oder zerstörte Grenzzeichen müssen auf Kosten des Verursachers vom zuständigen Geometerbüro wieder hergestellt werden.

Art. 7

Entschädigungen bei Bauarbeiten

- 1 Die Mitglieder verzichten auf eine Entschädigung für Ablagerungen von Baustoffen und Erdmaterialien während den Bauarbeiten. Sie dulden entschädigungslos das Betreten ihres Landes zu Planungs- und Projektierungszwecken.
- 2 Für Schäden, die durch grössere Ablagerungen während längerer Zeit entstehen, sind die Mitglieder angemessen zu entschädigen.

Art. 8

- Unterhaltsbeauftragte
- 1 Der Unterhaltsbeauftragte führt die der Genossenschaft gemäss Kapitel III dieses Reglementes übertragenen Arbeiten aus. Weiter kontrolliert er zusammen mit dem Vorstand die Einhaltung der Regeln bei der Benutzung des Werkes.
 - 2 Besonders unterhaltsanfällige Bauteile hat er festzuhalten und dementsprechend fleissiger zu kontrollieren, insbesondere die Einlaufwerke.
 - 3 Nach Unwettern hat er die Anlage zu kontrollieren und kleinere Schäden sofort zu beheben. Bei grösseren Schäden ist der Vorstand zu orientieren.
 - 4 Mindestens ein Mal jährlich besichtigt er die Anlagen und hält seine Feststellungen in einem Protokoll fest. Dieses gibt er dem Vorstand mit seinem Antrag ab.

III. Benutzung und Unterhalt

Begriffe

Art. 9

- Strassenanlage
- 1 Die Strassenanlage umfasst den gesamten Strassenkörper inkl. Bankette, die zugehörigen Kunstbauten (Stützmauern, Brücken, Durchlässe) und Strassenentwässerungen.
- Lichtraumprofil
- 2 Unter dem Lichtraumprofil versteht man den freien Raum über der Strasse. Die Bemessung richtet sich nach § 12 der kant. Strassenverordnung. Einhängende Äste sind zu entfernen.

Art. 10

- Allg. Benutzung
- 1 Strassenanlagen und ihre Bestandteile sind bei der Benutzung sowie der Land- und Waldbewirtschaftung vor Schaden und Verunreinigung zu bewahren.
- Reinigung
- 2 Werden Strassen, Schächte und Gräben bei Arbeiten verschmutzt, sind sie nach Beendigung der Arbeiten durch den Verursacher unverzüglich zu reinigen, bzw. wieder freizulegen.
- Pflanzungen
- 3 Bei Neuanpflanzungen entlang der Strasse sind die gesetzlichen Mindestabstände zum Strassenrand einzuhalten. Die Abstände richten sich nach § 86 des kant. Strassengesetzes. Sichtzonen insbesondere bei Kurven und bei Einmündungen sowie das Lichtraumprofil sind freizuhalten.
- Einfriedungen, Mauern, Zäune
- 4 Die Abstände von Einfriedungen und Mauern richten sich nach § 87 des kant. Strassengesetzes.

Art. 11

- Nutzungs-
beschränkung
- 1 Güterstrassen sind nur für eine beschränkte Belastung gebaut. Besonders in der Frost- / Tauperiode sind deshalb Schwertransporte zu vermeiden. Der Vorstand kann übermässige Beanspruchungen wie Holztransporte, Baustellentransporte usw. insbesondere während dieser Zeit zum Schutz der Strasse untersagen.
 - 2 Schwertransporte für grössere Bauvorhaben, Geländeänderungen usw. bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
 - 3 Das Holzrücken ist auf Strassen ausserhalb des Waldes verboten.
 - 4 Ausweichstellen und Abstellflächen dürfen nicht als Materiallagerplätze benutzt werden.
 - 5 Die Werke dürfen nicht mit Jauche, Mist, Holz, Steinen und dergleichen verschmutzt und belastet werden.

Art. 12

- Ausserordentliche
Benutzung
- 1 Die ausserordentliche Benutzung der Werke ist ohne Zustimmung des Vorstandes verboten.
 - 2 Werden Anlagen von einzelnen Grundeigentümern übermässig beansprucht, so können diese zu einem ausserordentlichen Beitrag verpflichtet werden.

Art. 13

- Fahrbewilligung
Waldstrassen
- 1 Die Fahrberechtigung für Waldstrassen richtet sich nach dem Waldgesetz und das Befahren ist für die forstliche Bewirtschaftung und die Ausübung der Jagd und der Wildhut gestattet, nicht jedoch für Freizeitfahrten.
 - 2 Ausnahmbewilligungen können in begründeten Einzelfällen durch den Revierförster befristet erteilt werden (z.B. Fahrten im Zusammenhang mit Veranstaltungen oder die Zufahrt zu ausschliesslich durch Waldstrassen erschlossenen Bauten und Anlagen). Der Gesuchsteller hat vorgängig das Einverständnis des Vorstandes einzuholen.

Art. 14

- Haftung
- 1 Bei Schäden, welche durch Verschulden einzelner Grundeigentümer, Pächter oder Drittpersonen entstehen, haften diese nach dem Verursacherprinzip für die Wiederherstellung bzw. für Schadenersatz.
- Ersatzvornahme
- 2 Der Vorstand kann die nötigen Massnahmen auf Kosten des Verantwortlichen vornehmen lassen, sofern der Verursacher diese auf Aufforderung des Vorstandes hin innert der gesetzten Frist nicht ausführt oder ausführen lässt.

Art. 15

- Waldstrassen
- 1 Holzrücken hat möglichst bei gefrorenem Boden zu erfolgen.
 - 2 Holzereiabfälle dürfen nicht auf den Strassen oder in den Seitengräben liegen bleiben.
 - 3 Abstütungen im Strassenkoffer oder Bankett sind zu vermeiden. Verankerungen in diesem Bereich sind verboten.
 - 4 Soweit im Zuge der Holzertearbeiten Schäden an den Strassen entstehen, sind diese durch den Verursacher umgehend zu beheben. Grössere Schäden sind überdies dem Unterhaltsbeauftragten zu melden.

Art. 16

- Neue Anschlüsse
- 1 Neue Anschlüsse an Strassenanlagen oder an Teilen davon bedürfen einer Zustimmung des Vorstandes. Dieser holt vorgängig die Stellungnahme der zuständigen kant. Dienststelle ein.

Art. 17

- Böschungen
- 1 Die Strassenböschungen sind durch die Anstösser regelmässig zu mähen und zu pflegen.
 - 2 Der Vorstand kann Böschungen ausscheiden, die zum Schutze der Strassen nur extensiv genutzt oder vorübergehend oder dauernd nicht beweidet werden dürfen.
 - 3 Landwirtschaftliche Abfälle jeglicher Art, Erdmaterial und Steine sowie Schnittgut wie Gras oder Äste dürfen nicht auf den Böschungen und Banketten deponiert werden.

Art. 18

- Bankette
- 1 Entlang dem wasserführenden Belagsrand sind bei zu hohen Banketten entweder das Bankett tiefer zu legen oder im Bankett Querschlitze zu öffnen, sodass das Oberflächenwasser stetig abfliessen kann.
- Belagsränder
- 2 Die Belagsränder sind regelmässig freizulegen (abranden), damit keine Pflanzen in den Belag einwachsen. Der Einsatz von Unkrautvertilgungsmitteln ist gemäs Eidg. Stoffverordnung verboten.

Art. 19

- Strassenentwässerung
- 1 Die Schachteinlaufungen sind stets sauber zu halten.
 - 2 Alle Schachtdeckel sind stets frei zu halten.
 - 3 Die Sickerleitungen sind periodisch, mindestens aber alle 10 Jahre, mit einem Wasserhochdruckreinigungsgerät durchzuspülen.

- 4 Neuanpflanzungen von Sträuchern und Bäumen, insbesondere von Erlen, Weiden, Eschen usw., deren Wurzeln in Sickerleitungen einzuwachsen drohen, sind im Bereich von Sickerleitungen zu vermeiden. Für bestehende Pflanzen bleiben die Bestimmungen der kantonalen Verordnung zum Schutz der Hecken vorbehalten.
- 5 Die Einleitung von Schmutzwasser in die Sickerleitungen ist verboten.

IV. Unterhalt der Fliessgewässer

Art. 20

- | | |
|---------------------------|--|
| Begriff Fliessgewässer | 1 Die Fliessgewässer umfassen offene Bäche sowie eingedohlte Meteor- und Drainageleitungen ab einem Durchmesser von 20 cm in der Gemeinde Rickenbach (UHG-Unterhaltsgebiet). |
|---------------------------|--|

Art. 21

- | | |
|-----------|---|
| Unterhalt | 1 Offene Bäche und Meteorleitungen innerhalb des Siedlungsgebietes werden von der Gemeinde unterhalten. Ebenfalls die Pflege der Böschungen. |
| | 2 Offene Bäche ausserhalb des Siedlungsgebietes werden durch die Strassen-Unterhaltsgenossenschaft UHG unterhalten. Die Pflege der Bachböschungen ist Aufgabe der angrenzenden Grundeigentümer. Bei der Pflege und Nutzung ist auf den ungehinderten Abfluss des Hochwassers Rücksicht zu nehmen. Die Sicherung der Böschung ist zu beachten. |
| | 3 Eingedohlte Meteor- und Drainageleitungen ab 20 cm Durchmesser ausserhalb des Siedlungsgebietes werden von der UHG unterhalten. Periodische Kontrollen sind unerlässlich. Kontrollschächte und Einlaufwerke sind laufend zu unterhalten und, wenn notwendig, zu leeren. |
| | 4 Drainageleitungen unter 20 cm Durchmesser werden von den Grundeigentümern unterhalten. |
| | 5 Meteorschächte bei Privatstrassen im Siedlungsgebiet werden von der UHG periodisch geleert. Defekte Schachtabdeckungen werden ebenfalls von der UHG instand gestellt. |
| | 6 Die Gemeinde leistet an die Kosten für den Unterhalt der Fliessgewässer Beiträge analog der Unterhaltsbeiträge an die Güterstrassen gemäss Art. 16 des Strassenreglementes der Gemeinde Rickenbach. |

V. Rechnungswesen, Finanzierung

Art. 22

- Rechnungsführung
- 1 Die Rechnungsführung ist gesondert zu führen nach den Sparten:
 - Betrieblicher Unterhalt und Erneuerung
 - Neubauten
 - Unterhalt der Fließgewässer
 - Spezialfinanzierung
 - 2 Die Abrechnung für den betrieblichen Unterhalt ist jeweils per Ende Jahr abzuschliessen und zur allfälligen Subventionierung an das Gemeindeammannamt zu senden.
 - 3 Bei Vorhaben der Erneuerung oder des Neubaus dürfen nur Rechnungen bezahlt werden, welche von der Bauleitung visiert worden sind. Die Originalrechnungen sind jeweils mit der dazugehörenden Quittung der Bauleitung zu übergeben, sodass diese die Schlussabrechnung zu Händen der Genossenschaft und allenfalls der Subventionsbehörde erstellen kann.
 - 4 Der Perimeteransatz der Fließgewässer kann je nach Bedarf gegenüber den übrigen Perimeteransätzen variieren.
 - 5 Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Unterhalt der Gemeindestrasse der 2. und 3. Klasse (Art. 14 des Strassenreglements für die Gemeinde Rickenbach) werden mit der Grundgebühr erhoben und mittels Spezialfinanzierung ausgewiesen.

Art. 23

- Amortisation
- 1 Die Finanzierung der Restkosten nach Fertigstellung grösserer Werke ist auf maximal 10 Jahre zu verteilen. Über eine Verlängerung dieser Frist entscheidet die Generalversammlung.
- Reservfonds
- 2 Um die Kosten für die Erhaltmassnahmen und Verwaltung ohne Schuldzinsen tragen zu können, ist ein Reservfonds zu errichten.
 - 3 Dieser Fonds wird durch jährliche Beiträge der Mitglieder gespiesen.
 - 4 Der Fonds soll im Minimum die mittleren Aufwendungen für ein Jahr abdecken.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 24

- Reglementsänderungen
- 1 Der Vorstand hat Reglementsänderungen der Generalversammlung zum Beschluss vorzulegen. Vorbehalten bleibt die Genehmigung der zuständigen kant. Dienststelle.

Art. 25

- Streitigkeiten ¹ Allfällige Streitigkeiten über die Auslegung der Bestimmungen dieses Reglementes sucht der Vorstand zu schlichten. Falls keine Einigung zu Stande kommt, entscheidet er.
- Rechtspflege ² Gegen den Entscheid des Vorstandes kann innert 30 Tagen beim Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement Verwaltungsbeschwerde eingereicht werden.

Art. 26

- Inkrafttreten ¹ Das vorliegende Reglement tritt mit Genehmigung durch die kant. Dienststelle per 1. Januar 2012 in Kraft.

Angenommen an der Genossenschaftsversammlung vom 10. November 2011

Der Präsident: *Roland Nenni*

Der Aktuar: *J. H. Schmid*

Die Stimmzähler: *Stephan Bülth*

J. H. Schmid

Genehmigt durch die Dienststelle Landwirtschaft und Wald

Sursee, 20.12.2011 *J. H. Schmid*